

Mitteilung des Senats

vom 1. Dezember 1908.

Vergrößerung des Friedhofes zu Hastedt.

Der Senat läßt der Bürgerschaft den Bericht der Deputation für die Friedhöfe vom 27. v. M. wegen der Vergrößerung des Friedhofes zu Hastedt zugehen. Die Gründe, die in diesem Bericht dafür angeführt werden, daß auf die Ausübung des Vorkaufsrechts zu verzichten sei, scheinen dem Senat zwar für die Beurteilung der Angelegenheit vom Standpunkte der berichtenden Deputation aus zuzutreffen, doch glaubt der Senat, daß die Erwerbung des Grundstücks zu dem angegebenen Preise mit Rücksicht auf die Arrondierung des staatlichen Grundbesizes und auf die Möglichkeit, das Grundstück früher oder später für andere Zwecke zu verwenden, nicht von der Hand gewiesen werden sollte. Er hat daher beschlossen, von dem Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen, und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten, indem er mit Rücksicht auf den letzten Satz des Berichts der Deputation die Dringlichkeit gemäß §§ 49 und 50 der Verfassung beantragt.

Bericht.

Anlage.

In § 5 des von Senat und Bürgerschaft genehmigten Kaufvertrages mit Frau Heinrich Linne Witwe (Verhölgn. 1902 S. 397, 455, 458) hat sich der Staat das Vorkaufsrecht an dem der Verkäuferin gehörigen, in Hastedt belegenen Grundstück 85 A a, b, c vorbehalten. Die Verkäuferin hat nunmehr einen notariell beurkundeten Kaufvertrag vorgelegt, inhalts dessen sie das Grundstück für 10 500 M verkauft hat. Der Kaufpreis soll bei gesicherter Lassung und erfolgter Bebauung in der Weise berichtigt werden, daß 4500 M bar ausbezahlt werden, und der Rest von 6000 M stehen bleibt und mit 4 v. H. jährlich vom Tage der Bebauung an verzinst wird. Der Kaufpreis muß spätestens nach drei Jahren reguliert sein. Die sämtlichen mit dem Verkauf, der Ablösung und Lassung verbundenen Kosten und Abgaben werden einschließlich des Maklerlohnes von 1 v. H. vom Käufer getragen.

Die Lage des Grundstücks ist aus dem beifolgenden Plan ersichtlich. Das Grundstück ist im ganzen 1587 qm groß. Der Kaufpreis beträgt demnach 6,62 M für das Quadratmeter oder 0,55 M für den Quadratfuß, während der Staat im Jahre 1902 0,40 M für den Quadratfuß bezahlt hat. Kann jener Preis auch nicht als übermäßig hoch bezeichnet werden, so glaubt die Deputation für die Friedhöfe doch nicht, empfehlen zu können, von dem Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen. Durch die Vergrößerung des Friedhofes im Jahre 1902 ist so viel Platz gewonnen, daß der Friedhof noch für etwa 30 Jahre ausreichen wird. Für die Arrondierung des Friedhofes wäre die Erwerbung der Parzellen 85 A a, b und c allerdings nicht unerwünscht, indessen scheint hierfür allein die Aufwendung von 10 500 M nicht zu rechtfertigen zu sein. Ein Bedürfnis, den Hastedter Friedhof zu vergrößern, wird aber nach dem Ankauf der Kämenade für die Anlage des Osterholzer Friedhofes nicht anerkannt werden können.

Die Deputation für die Friedhöfe beantragt daher, auf die Ausübung des Vorkaufsrechts zu verzichten. Sie bittet um Beschlußfassung vor dem 10. Dezember, da das Vorkaufsrecht an diesem Tage erlischt.

Bremen, den 27. November 1908.

Die Deputation für die Friedhöfe.

(gez.) Nebelthau.

(gez.) H. Nagel.

WITNESS

WITNESS

WITNESS

WITNESS

WITNESS

WITNESS

WITNESS

